

11.03.22

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates: Alle Mglichkeiten zur Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen oder sonstigen Unterknften fr ukrainische Geflchtete ausschpfen - § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch wieder in Kraft setzen

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11. Mrz 2022 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bunderates: Alle Mglichkeiten zur Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen oder sonstigen Unterknften fr ukrainische Geflchtete ausschpfen - § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch wieder in Kraft setzen

1. Der Bundesrat stellt fest, dass es derzeit nicht mglich ist, verlsslich abzuschtzen, wie viele ukrainische Kriegsflchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Hilfe vor den kriegesischen Handlungen finden werden. Mit der Aktivierung der Aufnahmerichtlinie 2001/55/EG durch den Rat der Europischen Union wird der vorbergehende Schutz als Notfallmechanismus aktiviert, um Vertriebenen sofort und kollektiv Schutz zu gewhren. Mit dem damit verbundenen Aufenthaltstitel wird der Zugang zu Wohnraum, medizinischer Versorgung, der Zugang zur Bildung fr Kinder und der Zugang zum Arbeitsmarkt erffnet werden.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, angesichts dieser Situation gegenber Kommunen und Lndern umfassende Handlungsbefugnisse zu ermglichen: § 246 Absatz 14 des Baugesetzbuches (BauGB) beinhaltete bis zum 31. Dezember 2019 einen Sonderabweichungstatbestand, der vorsah, dass von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden konnte. Dieser Mechanismus ist kurzfristig wieder in Kraft zu setzen, um dort, wo dringend bentigte Unterkunftsmglichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig auf Basis der brigen im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes verlngerten Sonderregelungen fr Flchtlingsunterknfte geschaffen werden knnen, Handlungs- und Umsetzungsfreiheit im Interesse der Schutzsuchenden zu erhalten.

Begründung:

Länder und Kommunen bereiten sich derzeit intensiv auf die Einreise von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vor, um insbesondere Frauen und Kindern Schutz und Hilfe vor den Kriegshandlungen in der Ukraine gewähren zu können.

Hierzu gehört insbesondere auch die Bereitstellung von Wohnraum beziehungsweise Unterkünften. § 246 BauGB enthält insbesondere in den Absätzen 8 bis 13 Sonderregelungen für Flüchtlingsbauten, die bis zum 31. Dezember 2024 befristet sind. Im Zuge der Verlängerung der genannten Vorschriften durch das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), in Kraft getreten am 23. Juni 2021, wurde jedoch § 246 Absatz 14 BauGB nicht verlängert.

Dieser sah einen Sonderabweichungstatbestand für den Fall vor, dass auch bei Anwendung von § 246 Absatz 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Damit fand § 246 Absatz 14 BauGB nur Anwendung, wenn die Unterkunftsmöglichkeit nicht ohnehin bereits nach den geltenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässig war und auch die zeitlich befristeten Sonderregelungen in § 246 Absatz 8 bis 13 BauGB nicht ausreichten, um die Zulässigkeit herbeizuführen. Dieser Nachrang der Anwendung erfuhr aber gleichzeitig eine räumliche Eingrenzung auf das Gebiet der Standortgemeinde.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Hilfe suchen, benötigen die Kommunen umfassende bauplanungsrechtliche Handlungsfreiheit zur Schaffung von Unterkünften.